

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2018 gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG NRW die folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgabe und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.

§ 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied in die Architektenliste eingetragen wird.

§ 3 Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architektenliste gelöscht wird.

(2) Bei Tod eines Mitgliedes erlischt sie mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

§ 4 Beitragsfestsetzung

Die Beiträge werden von der Vertreterversammlung für ein Geschäftsjahr festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 5 Höhe des Beitrags

(1) Der Grundbeitrag beträgt € 218,--

(2) Bei Mitgliedern, die freiberuflich tätig sind oder eine andere selbständige Tätigkeit ausüben, erhöht sich der Grundbeitrag um € 81,--

(3) Bei Mitgliedern, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, reduziert sich der Grundbeitrag um € 70,--

(4) Gesellschafter von Kapitalgesellschaften gelten als freischaffend tätig.

(5) Bei Mitgliedern, die im Wege der Nebentätigkeiten freischaffende oder andere selbstständige Leistungen erbringen, erhöht sich der Grundbeitrag um € 81,--.

(6) Bei Mitgliedern, die nachweisen, dass sie Mitglied bei einer anderen deutschen Architektenkammer oder der Ingenieurkammer-Bau NRW sind und dort den vollen Beitrag entrichten, wird der eigentlich zu entrichtende Beitrag auf 25 % des Beitrages gesenkt.

(7) Stadtplanern, die nachweisen, dass sie auch Mitglied bei der Ingenieurkammer-Bau NRW sind und dort den vollen Beitrag entrichten, wird auf Antrag der Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 6 Beitragfähigkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres als Jahresbeitrag im Voraus fällig.

(2) Jedes beitragspflichtige Mitglied erhält einen Beitragsbescheid.

§ 7 Beitragsmahnung und -beitreibung

(1) Beiträge, die nach Ablauf von vier Wochen nach Fälligkeit nicht beglichen sind, werden angemahnt (Zahlungserinnerung).

(2) Beiträge, die nach Ablauf von acht Wochen nach Fälligkeit nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig angemahnt.

(3) Bei erfolglosem Einziehungsverfahren werden die Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Beitragsstundung, -erlass, -niederschlagung

(1) Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag gestundet werden.

Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Über die Stundung oder den Erlass nach Abs. 1 entscheidet der Ausschuss "Haushalt, Finanzen, Beitragswesen".

(3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand oder Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 20.11.2018 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.

Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.